

Vorwürfe gegen Ex-Erzbischof

Chilene findet Aufnahme bei den Schönstatt-Patres in Vallendar

Eine Regionalzeitung berichtet über den Verdacht von Missbräuchen in den Jahren 1997 und 2004 durch den Ex-Erzbischof Francisco José Cox. Am Tag darauf berichtet die Zeitung, dass die Staatsanwaltschaft Koblenz nicht gegen den Ex-Erzbischof vorgehen werde, da das mutmaßliche Opfer zum Tatzeitpunkt bereits 17 Jahre alt und kein Schutzbefohlener gewesen sei. Zudem sei die Tat verjährt. In beiden Artikeln wird der mutmaßliche Täter namentlich genannt. Die Redaktion informiert auch darüber, dass der 84-Jährige an Demenz leidet und pflegebedürftig ist. Eine Leserin sieht in den Veröffentlichungen einen „komplexen Verstoß gegen den Pressekodex“. Der Name des Beschuldigten sei veröffentlicht worden. Dabei sei der Ex-Erzbischof bereits 1997 von seinem Amt zurückgetreten. Der Vorfall, um den es gehe, habe sich im Jahr 2004 zugetragen. Außerdem erfülle das geschilderte Verhalten laut Staatsanwaltschaft Koblenz, die die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt habe, keinen Straftatbestand. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Beschuldigte sei kein unbekannter Dorfpfarrer, sondern emeritierter Erzbischof von La Serena (Chile) und damit eine Person des öffentlichen Lebens. Damit sei die Namensnennung gerechtfertigt. Der vollständige Name sei auch von der Pressestelle des Vatikans und den Nachrichtenagenturen dpa und epd verbreitet worden. Der Hinweis auf die Demenzerkrankung des Beschuldigten – so der Chefredakteur weiter - ergebe sich aus einer DPA-Meldung. Wörtliche Passage: „Auf Wunsch der Bischofsversammlung in Rom wurde der Mann im Zentralhaus der Schönstatt-Patres in Vallendar aufgenommen. Sein Gesundheitszustand sei schlecht, er zeige Anzeichen von Demenz.“ Der Chefredakteur hält diesen Hinweis für das Verständnis des Vorgangs für erforderlich. Die Erkrankung von Cox, der inzwischen vom Papst in den Laienstand versetzt worden sei, sei der Grund für die Aufnahme in Vallendar gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Grund, die Berichterstattung zu beanstanden. Die Beschwerde ist unbegründet. In diesem Fall ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der identifizierenden Berichterstattung gegeben. Einem Erzbischof kommt eine herausgehobene Position innerhalb der Kirche und auch der Gesellschaft zu. Es handelt sich somit um eine Person des öffentlichen Lebens. Wenn sich ein so hochrangiger Geistlicher an Minderjährigen vergeht, stellt dies einen erheblichen Widerspruch zum moralischen Anspruch der Kirche und ihrer Repräsentanten dar. Deshalb durfte in diesem Fall identifizierend berichtet werden. Die Erwähnung der Erkrankung des Ex-Erzbischofs ist für das Verständnis des Vorgangs erforderlich. Sie war der Grund dafür, dass Cox in den Laienstand versetzt

wurde und nach Vallendar gekommen ist.

Aktenzeichen:0898/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet